

**Vierte und letzte Stellungnahme der dbv-Kommission Erwerbung und Bestandsentwicklung zur „Quellensteuer“
20.11.2017**

Die dbv-Kommission Erwerbung und Bestandsentwicklung hat seit fast drei Jahren das Thema „Quellensteuer“ (nach §§ 49 und 50 EStG) verfolgt und in dieser Zeit bereits drei Stellungnahmen veröffentlicht (09.03.2015, 30.11.2015 und 01.03.2017).

Abschließend kann festgestellt werden:

Mit Datum vom 27.10.2017 liegt nun eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen vor: „Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken“ ([DOK 2017/0894289](#)).

Nach einem langen Prüfprozess hat das Bundesministerium der Finanzen mit diesem Schreiben die Frage nun bundesweit entschieden, ob Bibliotheken für die von ihnen lizenzierten Datenbanken Quellensteuer abführen müssen.

Quellensteuerpflicht besteht nur dann, wenn ausländische Datenbankbetreiber dem Lizenznehmer umfassende Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Weiterverwertung einräumen (siehe DOK 2017/0894289, Rz 33). Dieser Fall liegt in der Regel in Bibliotheken nicht vor (siehe DOK 2017/0894289, Rz 43).